

Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doctor scientiae musicae an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 15. Mai 2013 und 19. Juni 2019

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 15. Mai 2013 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl 2001, S. 171; 2011 S. 550) die Studienordnung für das Promotionsstudium mit dem Ziel der Promotion zum Dr. sc. mus. an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachfolgenden Fassung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiums mit dem Ziel der Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften (Dr. sc. mus.) (im Folgenden: Promotionsstudium) nach Maßgabe der Ordnung für die Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die Promotionsordnung enthält Regelungen zu Verfahren und Inhalten der Promotion.

§ 2 Ziel des Studiums

Ziel des Promotionsstudiums ist die Vertiefung der im vorausgegangenen Studium gewonnenen wissenschaftlichen Qualifikation. Sie wird durch eine Dissertation und eine Disputation nachgewiesen.

§ 3 Voraussetzungen des Studiums und Zulassung

Die Zulassung zum Studium und damit zum Status eines Doktoranden/einer Doktorandin erfolgt unter den in der Anlage 1 geregelten Voraussetzungen.

§ 4 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss ist für alle mit dem Promotionsstudium und dem Promotionsvorhaben zusammenhängenden Fragen zuständig. Näheres ist in § 4 der Promotionsordnung geregelt..

§ 5 Dauer und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(2) Das Promotionsstudium umfasst folgende Module:

1. Promotionsprojekt und Dissertation

2. Promotionsstudium in den folgenden wissenschaftlichen Fächern: Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musiktechnologie

3. Studium in anderen wissenschaftlichen Fächern freier Wahl als den Fächern aus Modul 2

4. Disputation

Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen für das Promotionsstudium anerkannt werden und trägt Sorge dafür, dass diese Veranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen werden.

Verpflichtende Veranstaltungen umfassen:

- a) Teilnahme an mindestens 2 Tagungen: davon einmal passiv, einmal aktiv.
- b) Teilnahme an Doktorand*innenseminaren und -kolloquien.
- c) mindestens dreimalige Vorstellung des jeweiligen Stands der Dissertation im Rahmen von Seminaren oder Kolloquien (z.B. in einem regulären Vortrag oder lecture-recital)
- d) Mindestens eine Veranstaltung „Konzepte und Methoden künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung“ für Promovend*innen, die gemäß §2 Absatz (2), 2. der Promotionsordnung eine künstlerisch-wissenschaftliche Promotion durchführen.**

Über die gesamte Studiendauer sind insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Die Unterteilung sieht dabei vor:

- 135 Credits: Promotionsprojekt und Dissertation
- 22 Credits in den wissenschaftlichen Fächern aus Modul 2
- 15 Credits in anderen wissenschaftlichen Fächern freier Wahl aus Modul 3
- 8 Credits: Disputation

(3) Als Promotionsfächer können in Modul 2 belegt werden: Musikwissenschaft, Musiktheorie und Musiktechnologie. Weitere Anforderungen, die die künstlerisch-wissenschaftliche Promotion betreffen, regelt die Promotionsordnung für den Dr. sc. mus.

(4) Für die Erbringung der 15 Credits im 3. Modul (vgl. § 6, (2)) kommen folgende Fächer in Betracht: Musiktheorie, Komposition, Dramaturgie, Musiktheaterregie und Schauspielregie sowie künstlerisch-wissenschaftliche, wissenschaftliche und technische Fächer an akkreditierten Universitäten und Hochschulen in und außerhalb Hamburgs. Auf Antrag können bereits abgeleistete Credits vom Promotionsausschuss nach dem ECTS anerkannt werden. Credits, die im Rahmen des Studiums, das für die Zulassung erforderlich ist, geleistet wurden, können nicht angerechnet werden.

(5) Art und Umfang der Leistungsnachweise aus Modul 3 werden von der Lehrperson zu Beginn des Semesters festgelegt, wenn die Lehrveranstaltung in der HfMT stattfindet. Für Lehrveranstaltungen, die an anderen Universitäten/Hochschulen absolviert werden, gelten deren Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Projekten, Kolloquien, Symposien, Tagungen und praxisbezogenen Exkursionen vermittelt. Insofern Art eines Leistungsnachweises und Höhe der zu erhaltenden Credits einer einzelnen Form der Studieninhalte nicht durch die HfMT oder eine externe Hochschule oder Universität geregelt sein sollten (z.B. im Falle von Tagungen oder Symposien), erfolgt die Bewertung dessen durch den Promotionsausschuss auf Grundlage eines angefertigten Berichts durch die Promovierende bzw. den Promovierenden.

(7) Studierende berichten mindestens einmal jährlich bzw. drei Mal im Laufe des Promotionsstudiums in einem Kolloquium über den Fortschritt ihrer Arbeit. Des Weiteren ist die Teilnahme an spezifischen Lehrangeboten für Doktorand/innen verpflichtend (vgl. § 6, (2)). Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Teilnahme an diesen Lehrangeboten wird im Rahmen des Promotionsstudiums angerechnet.

(8) Über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) Das Studium kann auch in Teilzeit im Sinne § 36 (4) des Hamburgischen Hochschulgesetzes durchgeführt werden.

§ 8 Promotionsvorhaben

Das Promotionsvorhaben wird in der Regel begleitend zum Studium durchgeführt und endet mit der Dissertation und der Disputation.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2013 in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Aufbaustudiengang mit dem Ziel der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion zum Doktor der Musikwissenschaften (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2010 Seite 6) tritt zeitgleich außer Kraft.

(3) Promotionsverfahren, die nach der in Absatz 2 genannten Studienordnung begonnen wurden, werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag können

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die ihre Promotion bereits begonnen haben, nach der Studienordnung vom 15. Mai 2013 promovieren.

(4) Die Änderungen vom 19. Juni 2019 treten erstmals rückwirkend zum 1. Juni 2019 in Kraft und gelten ausschließlich für Promotionsverfahren, die nach dem 1. Juni 2019 begonnen wurden.
Für Promotionsverfahren, die vor dem 1. Juni 2019 begonnen wurden, gelten die Änderungen vom 19. Juni 2019 nicht.

Hamburg, den 15. Mai 2013 Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Anlage 1

Zulassungsvoraussetzungen als Doktorand/Doktorandin mit dem Ziel des Dr. sc. mus. und Sonderbestimmungen

I. Wissenschaftliche Promotion im Promotionshauptfach Musikwissenschaft (laut § 1 Absatz 2 Ziffer 1 der Promotionsordnung Dr. sc. mus.)

Nachzuweisen sind:

1.1 ein Masterabschluss (alternativ Magister- oder Diplomabschluss)

oder ein gleichwertiges ausländisches Examen eines Musik-, Musikwissenschafts-, Musiktheaterregie-, Dramaturgie-, Musiktechnologie- oder Medientechnologiestudiums an einer wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder technischen Hochschule, welche mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden sein muss

oder

1.2 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder technischen Hochschule.

2. Studien in den Fächern aus Modul 2 im Umfang von 30 Credits; dies gilt nicht bei Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem der entsprechenden Fächer. Wenn 30 Credits nicht nachgewiesen werden können, können diese während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

3. Gute Englischkenntnisse (TOEFL, Niveau B2) sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache. Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachzuweisen; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3. Ausschließlich bei der Belegung von Musiktechnologie in Modul 2: Erfordern fachliche Inhalte des Promotionsvorhabens das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache, kann unter Zustimmung des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.

II. Künstlerische-wissenschaftliche Promotion (laut § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Promotionsordnung Dr. sc. mus.)

Nachzuweisen sind:

1.1 ein Masterabschluss (alternativ Magister- oder Diplomabschluss)

oder ein gleichwertiges ausländisches Examen eines Musik-, Musikwissenschafts- oder Musiktheaterregie-, Musiktechnik- oder Medientechnikstudiums an einer wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder technischen Hochschule, welche mindestens mit der Gesamtnote "gut" bestanden sein muss

oder

1.2 ein Erstes Staatsexamen bzw. eine Masterprüfung für das Lehramt an Allgemeinbildenden Schulen mit dem Unterrichtsfach Musik an einer wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder technischen Hochschule.

2. Studien im Promotionshauptfach im Umfang von 15 Credits sowie musiktheoretische/musikanalytische/musikdramaturgische Studien im Umfang von 15 Credits.

Wenn nicht alle Credits nachgewiesen werden können, können diese während des Promotionsstudiums nachgeholt werden.

3. gute Englischkenntnisse (TOEFL, Niveau B2) sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Ausländische Bewerberinnen bzw. Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben gute deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bzw. ein Äquivalent nachzuweisen; dem entspricht z. B. der erfolgreich absolvierte TestDaFTDN 5 bzw. DSH Stufe 3.

Ausschließlich bei der Belegung von Musiktechnologie in Modul 2: Erfordern fachliche Inhalte des Promotionsvorhabens das Verfassen der Dissertation in englischer Sprache, kann unter Zustimmung des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet werden.